

Dorfentwicklung Hilgermissen

Förderung der Dörferregion Hilgermissen

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE)
vom 01.01.2017



EUROPÄISCHE UNION



Freie
Hansestadt
Bremen



Niedersachsen

Warum neue ZILE ?

Änderung des Gemeinschaftsaufgabe-Gesetz und des GAK-Rahmenplanes

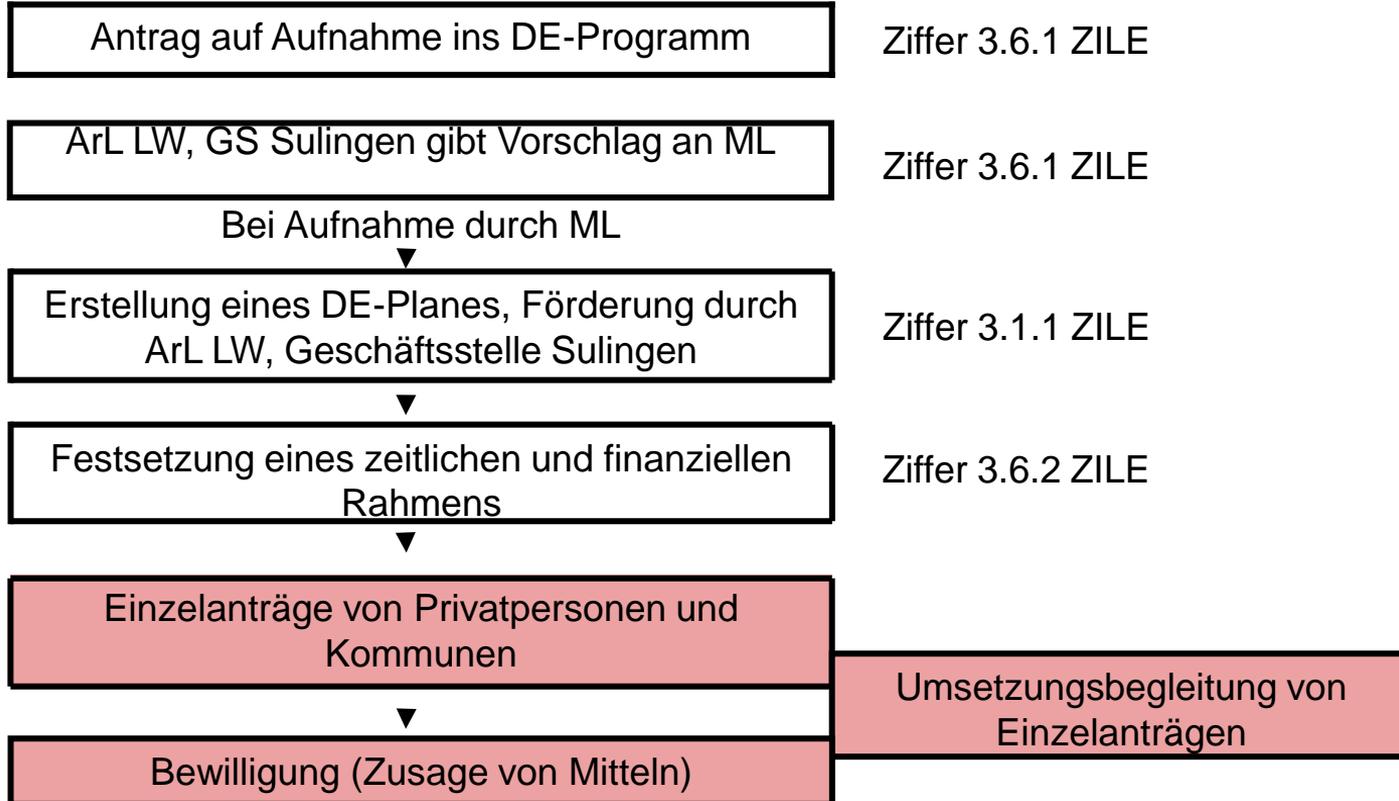
(Art. 91 a Grundgesetz regelt die Förderung zwischen dem Bund und den Ländern, „Verbesserung Agrarstruktur und Küstenschutz“)

- ansonsten kein Einsatz der GAK-Mittel in der Dorferneuerung
- ansonsten fast vollständige Einstellung der privaten Förderung und tlw. der kommunalen Förderung
- dadurch Einsatz der GAK-Mittel in allen Maßnahmen bis auf Kulturerbe

Inhalt der ZILE - Richtlinie

- 1 Zuwendungszweck
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Maßnahme Dorfentwicklungspläne
- 4 Maßnahme Regionalmanagement
- 5 Maßnahme Dorfentwicklung
- 6 Maßnahme Neuordnung ländlichen Grundbesitzes
- 7 Maßnahme Flächenmanagement Klima und Umwelt
- 8 Maßnahme Infrastrukturmaßnahmen (ländlicher Wegebau)
- 9 Maßnahme Basisdienstleistungen
- 10 Maßnahme ländlicher Tourismus
- 11 Maßnahme Kulturerbe
- 12 Maßnahme Kleinunternehmen der Grundversorgung

Dorfentwicklung



Dorfentwicklungspläne / Dorfmoderation

Zuwendungsfähig sind:

- Die Erarbeitung von Dorfentwicklungsplänen
- Die Dorfmoderation zur Unterstützung der Veränderungsprozesse in Dörfern und Dorfregionen (z. B. Umsetzungsbegleitung)

Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden und Gemeindeverbände

Der Fördersatz beträgt 75 %

Je Förderperiode kann der Zuschuss einmalig insgesamt 50.000 Euro für den Dorfentwicklungsplan betragen

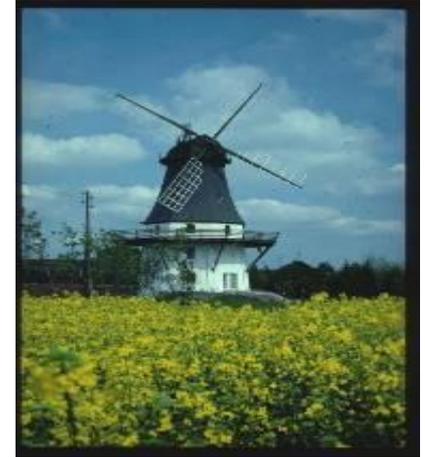
Verbesserung und Gestaltung innerörtlicher Straßen, Wege und dörflicher Freiflächen und Plätze, nicht jedoch in Neubau- und Gewerbe- und Industriegebieten



Umnutzung von Gebäuden land- und forstwirtschaftlicher Betriebe



Erhaltung und Gestaltung von ortsbildprägenden oder landschaftstypischen Gebäuden sowie die Umgestaltung von Bausubstanz hin zu einem ortsbildprägendem oder landschaftstypischen Erscheinungsbild



Anpassung von Gebäuden einschließlich Hofräumen und Nebengebäuden land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

- an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens
- um sie vor Einwirkungen von außen zu schützen
- oder in das Ortsbild oder die Landschaft einzubinden



- Umnutzung ortsbildprägender oder landschaftstypischer Gebäude zur Innenentwicklung
 - Revitalisierung (Innenausbau) ungenutzter und leerstehender, ortsbildprägender Bausubstanz
-
- Schaffung , Erhaltung, Verbesserung und Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen
 - Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen als Begegnungsstätte für die ländliche Bevölkerung
-

Schaffung, Erhaltung und Ausbau von Mehrfunktionshäusern einschließlich der gestalterischen Anpassung an das Ortsbild



- Umsetzung (translozieren) ortsbildprägender oder landschaftstypischer Gebäude nach Maßgabe besonderer siedlungsstruktureller oder entwicklungsplanerischer Gründe
-

- Ersatz nichtsanierungsfähiger ortsbildprägender oder landschaftstypischer Bausubstanz durch sich maßstäblich und gestalterisch in das Umfeld einfügende Neubauten
-

Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich und zur Sanierung innerörtlicher Gewässer



- Abbruch von Bausubstanz einschließlich Entsiegelung nach Maßgabe eines Folgenutzungskonzeptes
-

- Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken im Zusammenhang mit Projekten
-

Finanzielle Rahmenbedingungen für öffentlich rechtliche Zuwendungsempfänger

Gemeinden und Gemeindeverbände

Zuschusshöhe

Abweichung von der Steuereinnahmekraft

15 % über Durchschnitt

bis zu 43%

Durchschnitt

bis zu 53 %

15 % unter Durchschnitt

bis zu 63 %

Öffentlich rechtliche Zuwendungsempfänger

- Befindet sich das Projekt in einer ILEK – Region kann der Prozentsatz um 10 % erhöht werden.
- Mindestzuschuss bei öffentlichen Projekten liegt bei 10.000,-- € Zuwendung
- Höchstzuwendung unterschiedlich je nach Förderziffer

Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts z. B. Kirchen oder Wasser- und Bodenverbände

- Antragsteller erhalten bis zu 35 % Zuwendungen
- Befindet sich das Projekt in einer ILEK – Region kann der Prozentsatz um 10 % erhöht werden.
- Mindestzuschuss liegt bei 2.500,-- € Zuwendung
- Höchstzuwendung unterschiedlich je nach Förderziffer

Private Zuwendungsempfänger

- Private Antragsteller erhalten bis zu 25 % Zuwendungen, bei Projekten für gemeinschaftliche Zwecke bis zu 30 %
- Befindet sich das Projekt in einer ILEK – Region kann der Prozentsatz um 5 % erhöht werden.
- Mindestzuschuss bei privaten Projekten liegt bei 2.500,-- € Zuwendung
- Höchstzuwendung bis zu 50.000,-- € Zuwendung, Abweichungen je nach Förderziffer möglich









- Zuwendungsempfängern, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, können eigene Arbeitsleistung mit 60% des Betrages, der sich bei der Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen ergeben würde, berücksichtigt werden
- Die Umsatzsteuer gehört zu den förderfähigen Ausgaben, soweit der Begünstigte nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist
- Förderanträge sind bei der Bewilligungsbehörde (ArL) bis zum 15. Februar 2017 und 15. September 2017, danach immer zum 15. September eines jeden Jahres einzureichen (Ausnahme bei der Maßnahme Kulturerbe)

- Antragsformulare bekommen Sie bei der Samtgemeinde Hoya, beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen oder im Internet (<http://www.ml.niedersachsen.de>)
- DE- Anträge sind über die Samtgemeinde Hoya einzureichen. Fotos und evtl. Skizzen sind beizufügen. Nichtlandwirte haben zusätzlich einen Registriernummernantrag mit Legitimation (z. B. Kopie Personalausweis) vorzulegen.
- Erst nach Bewilligung durch das Amt für regionale Landesentwicklung darf mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen werden bzw. dürfen Aufträge vergeben werden.

Maßnahme Kulturerbe

Zuwendungsfähig sind:

- Studien im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes
- Die Erhaltung, Gestaltung und Verbesserung von denkmalgeschützter Bausubstanz
- Die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von historischen Gartenanlagen und historischen Kulturlandschaften

Gemeinden und Gemeindeverbände	Zuschusshöhe	
Abweichung von der Steuereinnahmekraft		
15 % über Durchschnitt		bis zu 33%
Durchschnitt		bis zu 43 %
15 % unter Durchschnitt		bis zu 43 %

Bei besonderem Landesinteresse kann der Fördersatz um bis zu 10 % erhöht werden

Privatpersonen erhalten bis 30 % Zuschüsse, bei besonderem Landesinteresse kann der Fördersatz auf 50 % erhöht werden

Es gelten andere Fristen zur Einreichung der Förderanträge:
Stichtage sind der **31. Januar, 31. Mai und 30. September** eines Jahres

Maßnahme ländlicher Tourismus

Zuwendungsfähig sind:

- Vorarbeiten (Analysen o.ä.)
- Schaffung, Erweiterung, Ausbau oder Verbesserung von kleinen Basis- und Attraktivitätsinfrastrukturen, sowie Freizeitinfrastruktur mit überwiegend lokalem oder regionalem Bezug
- Hinweise auf interessante Sehenswürdigkeiten
- Schaffung, Erweiterung, Ausbau oder Verbesserung lokaler oder regionaler Tourismusorganisation im ländlichen Raum

Gemeinden und Gemeindeverbände	Zuschusshöhe	
Abweichung von der Steuereinnahmekraft		
15 % über Durchschnitt		bis zu 43%
Durchschnitt		bis zu 53 %
15 % unter Durchschnitt		bis zu 63 %

Privatpersonen erhalten bis zu 25 % Zuschüsse

Befindet sich das Projekt in einer ILEK oder LEADER Region kann der Prozentsatz um 10 % erhöht werden, bei Privaten um 5 %

Maßnahme Infrastrukturmaßnahmen (ländlicher Wegebau)

Zuwendungsfähig sind:

- Neubau oder die Befestigung von landwirtschaftlichen Verbindungswegen und landwirtschaftlicher Wege
- Einschließlich Brücken und ggf. erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Naturschutzes

Gemeinden und Gemeindeverbände	Zuschusshöhe	
Abweichung von der Steuereinnahmekraft		
15 % über Durchschnitt		bis zu 43%
Durchschnitt		bis zu 53 %
15 % unter Durchschnitt		bis zu 63 %

Wasser- und Bodenverbände erhalten bis zu 40 % Zuschüsse

Privatpersonen bis zu 25 %

Befindet sich das Projekt in einer ILEK oder LEADER Region kann der Prozentsatz um 10 % erhöht werden, bei Privaten um 5 %

Maßnahme Basisdienstleistungen I

Zuwendungsfähig sind:

- Vorarbeiten (Analysen o.ä.)
- Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung; auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz

dazu zählen:

- Dorf- und Nachbarschaftsläden
- Nah-/Grundversorgungseinrichtungen (z. B. kleine Dienstleistungs- und Versorgungszentren mit Einzelhandel, ärztliche Versorgung, Apotheke, Post, Bank, Betreuung von Senioren)
- ländliche Dienstleistungsagenturen (z. B. Dorfhelferservice, Sozialstation, betreutes Wohnen)

Grundversorgung:

Grundversorgung ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs.

(Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung)

Maßnahme Basisdienstleistungen II

Zuwendungsfähig sind weiter:

- Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Einrichtungen auch mobiler Art für die ländlichen Bevölkerung einschließlich Kultur und Freizeit

dazu zählen:

- Einrichtungen für einzelne Bevölkerungsgruppen wie Kinder, Jugendliche, Senioren, Frauen und Männer
- Dienstleistungen zur Mobilität (z. B. Car-sharing, Mitfahrzentralen)
- Erwerb von Grundstücken im Zusammenhang mit Projekten

Gemeinden und Gemeindeverbände	Zuschusshöhe	
Abweichung von der Steuereinnahmekraft		
15 % über Durchschnitt		bis zu 43%
Durchschnitt		bis zu 53 %
15 % unter Durchschnitt		bis zu 63 %

Privatpersonen erhalten bis zu 35 % Zuschüsse

Befindet sich das Projekt in einer ILEK Region kann der Prozentsatz um 10 % erhöht werden

Maßnahme Kleinstunternehmen der Grundversorgung I

- Wirtschaftsförderung
- Existenzgründung oder Änderung
- Voraussetzung: Eigenständiges Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von unter 2 Mio. Euro

Grundversorgung:

Grundversorgung ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs.

Maßnahme Kleinstunternehmen der Grundversorgung II

- Gefördert wird:
Bausubstanz und / oder Maschinen (keine Ersatzbeschaffung), auch Handwerksleistungen
- Ausschluss von der Förderung:
landwirtschaftliche Unternehmen, Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Apotheker, Franchise-Unternehmen als Bestandteil von Großunternehmen

Förderung:

- bis zu 35 %
- Befindet sich das Projekt in einer ILEK Region kann der Prozentsatz um 10 % erhöht werden
- max. 200.000,00 €
- Feststellung des Bedarfs der Grundversorgung durch eine Markt- und Standortanalyse einschl. Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Fördertöpfe





Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit